

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen  
(einschließlich Senatskanzlei)

nachrichtlich an  
die Verwaltung des  
Abgeordnetenhauses  
den Präsidenten des  
Verfassungsgerichtshofes  
den Präsidenten des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für  
Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

**Geschäftszeichen**

GeschZ. II H 14 – 0523/026

**Bearbeiterin**

Name Goldbeck

**Dienstgebäude**

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

**Zimmer** Zi.-Nr.2422

**Telefon** (030) 90223 - App.2609

**Telefax** (030) 9028 - App.4296

**E-Mail** vorname.name@  
senfin.berlin.de

**Internet** www.Berlin.de/sen/finanzen

**Verkehrsverbindungen**

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

**Datum** 26. März 2012



## Rundschreiben II H Nr. 16 / 2012

### Diskriminierung durch Differenzierung der Urlaubsdauer nach dem Lebensalter (§ 26 Abs.1 TV-L)

hier: Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 20. März 2012 - 9 AZR 529/10 -

Die Differenzierung der Urlaubsdauer nach dem Lebensalter in § 26 Abs.1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) benachteiligt die Beschäftigten beim Bund und in den Kommunen, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und verstößt damit gegen das Altersdiskriminierungsverbot (§ 7 Abs.1 und 2 AGG i. V. m § 1 AGG). Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 20.03.2012 (Pressemitteilung) entschieden (9 AZR 529/10). Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor.

1. Derzeit prüfe ich, ob und wie diese Entscheidung für die Beschäftigten, die beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK), bei den sonstigen beim Bundesrat geführten Geschäftsstellen der Fachministerkonferenzen bzw. bei der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) eingesetzt werden, umzusetzen ist.



Zertifikat seit 2011  
audit berufundfamilie

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August  
2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

2. Es ist davon auszugehen, dass die o. g. höchstrichterliche Entscheidung auch Auswirkungen auf die im Land Berlin angewendeten inhaltlich identischen Tarifvorschriften des § 26 Abs.1 S.2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) haben wird.

Vorbehaltlich einer abschließenden Würdigung der Urteilsgründe bitte ich, entsprechende Anträge der Beschäftigten zunächst nur entgegen zu nehmen und die Beschäftigten entsprechend zu informieren. Es sind noch keine Folgerungen aus dem Urteil zu ziehen, bis die Urteilsgründe und die sich eventuell daraus ergebenden Maßnahmen bekannt gegeben werden.

Die tarifliche Ausschlussfrist nach § 37 TV-L findet keine Anwendung. Das folgt aus der Ausgestaltung der Urlaubsvorschriften im Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), die den Arbeitnehmer lediglich zwingen, seine Ansprüche rechtzeitig vor Ablauf des Urlaubsjahres oder des Übertragungszeitraums zu verlangen. Wäre daneben eine kürzere tarifliche Ausschlussfrist anzuwenden, müssten die Arbeitnehmer erheblich früher jedes Jahr ihre Urlaubsansprüche schriftlich geltend machen, um den Verfall zu verhindern (BAG – Urteil vom 24.11.1992 – 9 AZR 549/91).

Sobald die Entscheidungsgründe des BAG-Urteils vom 20.03.2012 vorliegen, werden Sie nach abschließender Prüfung umgehend informiert.

Im Auftrag  
Jammer